

Geschäftsverzeichnisnr. 5164

Entscheid Nr. 71/2012
vom 31. Mai 2012

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 74 § 3 des Grundlagengesetzes vom 29. März 1962 über die Raumordnung und den Städtebau, Punkt 12 von Anhang 2 des am 22. Oktober 1996 koordinierten Dekrets der Flämischen Region über die Raumordnung, Artikel 192 des Dekrets der Flämischen Region vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung, die Artikel 7.5.4 und 7.5.6 Absatz 1 erster Satz des am 15. Mai 2009 koordinierten « Flämischen Raumordnungskodex », und Artikel 58 des Dekrets der Flämischen Region vom 16. Juli 2010 « zur Anpassung des Flämischen Raumordnungskodex vom 15. Mai 2009 und des Dekrets vom 10. März 2006 zur Festlegung dekretaler Anpassungen im Bereich der Raumordnung und des unbeweglichen Erbes infolge der Verwaltungspolitik », gestellt vom Gericht erster Instanz Turnhout.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten M. Bossuyt und R. Henneuse, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, E. Derycke, J. Spreutels, P. Nihoul und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 20. Juni 2011 in Sachen Adolf De Meester und Cornelia Smits gegen die Stadt Hoogstraten und die Flämische Region, dessen Ausfertigung am 27. Juni 2011 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Turnhout folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Verstoßen eine oder mehrere der nachstehenden Bestimmungen gegen die Artikel 10, 11 oder 16 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten:

- Artikel 74 § 3 des Grundlagengesetzes vom 29. März 1962 über die Raumordnung und den Städtebau, ersetzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 22. Dezember 1970 zur Abänderung des Grundlagengesetzes vom 29. März 1962 über die Raumordnung und den Städtebau;

- Punkt 12 der Anlage 2 des durch Erlass der Flämischen Regierung vom 22. Oktober 1996 koordinierten Dekrets über die Raumordnung;

- Artikel 192 des flämischen Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung, ersetzt durch Artikel 47 des flämischen Dekrets vom 26. April 2000 zur Abänderung des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung und des am 22. Oktober 1996 koordinierten Dekrets über die Raumordnung; Artikel 192 § 2 desselben Dekrets seit seiner Ersetzung durch das flämische Dekret vom 21. November 2008 zur Abänderung des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung und des am 22. Oktober 1996 koordinierten Dekrets über die Raumordnung;

- Artikel 7.5.4 des Flämischen Raumordnungskodex,

indem sie

- die Inhaber einer ab dem 22. April 1962 bis zum 22. Dezember 1970 erteilten Parzellierungsgenehmigung dazu verpflichteten, zur Vermeidung des Verfalls dieser Parzellierungsgenehmigung eine Bedingung zu erfüllen innerhalb einer Frist, die einsetzte und in machen Fällen sogar ablief vor der Ausfertigung des Gesetzes vom 22. Dezember 1970, während für die Inhaber einer ab dem 22. Dezember 1970 erteilten Parzellierungsgenehmigung die Frist für die Erfüllung der Bedingungen zur Vermeidung des Verfalls dieser Parzellierungsgenehmigung erst bei der Erteilung der Genehmigung einsetzte, so dass die erstgenannte Kategorie von Inhabern über eine kürzere Frist als die letztgenannte Kategorie, oder über keine Frist für die Erfüllung der Bedingungen zur Vermeidung des Verfalls dieser Parzellierungsgenehmigung verfügte?

und/oder

- rückwirkend den Nichtverfall einer Parzellierungsgenehmigung von Bedingungen abhängig machen, die vor der Ausfertigung des Gesetzes vom 22. Dezember 1970 zu erfüllen waren?

2. Verstößt Artikel 7.5.6 Absatz 1 erster Satz des Flämischen Raumordnungskodex, abgeändert durch Artikel 57 des flämischen Dekrets vom 16. Juli 2010 zur Anpassung des Flämischen Raumordnungskodex vom 15. Mai 2009 und des Dekrets vom 10. März 2006 zur Festlegung dekretaler Anpassungen im Bereich der Raumordnung und des unbeweglichen Erbes infolge der Verwaltungspolitik, gegen die Artikel 10, 11 oder 16 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, indem es für die Inhaber von ab dem 22. Dezember 1970 und vor dem 1. Mai 2000 erteilten Parzellierungsgenehmigungen zur Vermeidung des Verfalls der Genehmigung ausreichte, dass die gesamte Parzellierung verkauft wurde (ggf. in Verbindung mit anderen Bedingungen), während dies nicht ausreichte für die Inhaber von Parzellierungsgenehmigungen, die ab dem 22. April 1962 bis zum 22. Dezember 1970 erteilt wurden?

3. Wenn die Antwort auf die ersten zwei Fragen bejahend ist: Verstößt Artikel 58 des flämischen Dekrets vom 16. Juli 2010 zur Anpassung des Flämischen Raumordnungskodex vom 15. Mai 2009 und des Dekrets vom 10. März 2006 zur Festlegung dekretaler Anpassungen im Bereich der Raumordnung und des unbeweglichen Erbes infolge der Verwaltungspolitik gegen die Artikel 10, 11 oder 16 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, indem er infolge der Abänderung von Artikel 7.5.6 des Flämischen Raumordnungskodex:

- nur für die Inhaber von vor dem 1. Mai 2000 erteilten Parzellierungsgenehmigungen und nicht für die Inhaber von ab dem 1. Mai 2000 erteilten Parzellierungsgenehmigungen den Nichtverfall einer Parzellierungsgenehmigung durch den Verkauf der gesamten Parzellierung von Bedingungen abhängig macht, die vor dem Inkrafttreten des Dekrets zu erfüllen waren?

und/oder

- nur für die Inhaber von vor dem 1. Mai 2000 erteilten Parzellierungsgenehmigungen und nicht für die Inhaber von ab dem 1. Mai 2000 erteilten Parzellierungsgenehmigungen den Nichtverfall einer Parzellierungsgenehmigung von einer positiven Entscheidung einer Verwaltungsbehörde oder eines Rechtsprechungsorgans abhängig macht?

und/oder

- rückwirkend den Nichtverfall einer Parzellierungsgenehmigung durch den Verkauf der gesamten Parzellierung von Bedingungen abhängig macht, die vor der Ausfertigung dieses Dekrets zu erfüllen waren? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen und deren Kontext

B.1. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf die Vereinbarkeit der nachstehenden Bestimmungen mit den Artikeln 10, 11 und 16 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention:

- Artikel 74 § 3 des Grundlagengesetzes vom 29. März 1962 über die Raumordnung und den Städtebau (nachstehend: Städtebaugesetz), ersetzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 22. Dezember 1970 zur Abänderung des Städtebaugesetzes (nachstehend: Gesetz vom 22. Dezember 1970); Punkt 12 von Anhang 2 des am 22. Oktober 1996 koordinierten Dekrets der Flämischen Region über die Raumordnung (nachstehend: Koordinierungsdekret); Artikel 192 des Dekrets der Flämischen Region vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung (nachstehend: Raumordnungsdekret), ersetzt durch Artikel 47 des flämischen Dekrets vom 26. April 2000 zur Abänderung des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung und des am 22. Oktober 1996 koordinierten Dekrets über die Raumordnung; Artikel 192 § 2 des Raumordnungsdekrets, ab seiner Ersetzung durch das flämische Dekret vom 21. November 2003 « zur Abänderung des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung und des am 22. Oktober 1996 koordinierten Dekrets über die Raumordnung »; Artikel 7.5.4 des am 15. Mai 2009 koordinierten Flämischen Raumordnungskodex (*erste Vorabentscheidungsfrage*);

- Artikel 7.5.6 Absatz 1 erster Satz des Flämischen Raumordnungskodex, abgeändert durch Artikel 57 des flämischen Dekrets vom 16. Juli 2010 « zur Anpassung des Flämischen Raumordnungskodex vom 15. Mai 2009 und des Dekrets vom 10. März 2006 zur Festlegung dekretaler Anpassungen im Bereich der Raumordnung und des unbeweglichen Erbes infolge der Verwaltungspolitik » (nachstehend: Dekret vom 16. Juli 2010) (*zweite Vorabentscheidungsfrage*);

- Artikel 58 des flämischen Dekrets vom 16. Juli 2010, durch den Artikel 7.5.6 Absatz 1 des Flämischen Raumordnungskodex abgeändert wird (*dritte Vorabentscheidungsfrage*).

Die fraglichen Bestimmungen regeln den Verfall einer Parzellierungsgenehmigung, insbesondere infolge des Verkaufs der gesamten Parzellierung, eines so genannten « Gesamtverkaufs ».

B.2.1. Die Parzellierungsgenehmigung wurde durch das Städtebaugesetz vom 29. März 1962 eingeführt.

Durch das Gesetz vom 22. Dezember 1970 zur Abänderung des Städtebaugesetzes wurde eine Regelung bezüglich des Verfalls der Parzellierungsgenehmigung vorgesehen. Für die Parzellierungsgenehmigungen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 22. Dezember 1970 erteilt worden waren, wurde eine Übergangsregelung vorgesehen (Artikel 74 des Städtebaugesetzes, ersetzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 22. Dezember 1970).

Der fragliche Artikel 74 § 3 des Städtebaugesetzes bestimmte:

« § 3. Es verfallen ebenfalls:

1. die vor dem 1. Januar 1966 erteilten Genehmigungen für Parzellierungen, die entlang bestehender, ausreichend erschlossener Straßen angelegt werden sollen, wenn der Verkauf von mindestens einer der Parzellen nicht vor dem 1. Oktober 1970 der Registrierungsformalität unterzogen wurde;

2. die ab dem 1. Januar 1966 erteilten Genehmigungen für Parzellierungen, die entlang bestehender, ausreichend erschlossener Straßen angelegt werden sollen, wenn der Verkauf oder die Vermietung für mehr als neun Jahre von mindestens einem Drittel der Parzellen nicht innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum der Genehmigung der Registrierungsformalität unterzogen wurde.

In beiden Fällen ist der Nachweis des Verkaufs oder der Vermietung gemäß den Bestimmungen von Artikel 57 § 4 zu erbringen ».

B.2.2. Der vorerwähnte Artikel 74 wurde nicht in das am 22. Oktober 1996 koordinierte Dekret über die Raumordnung aufgenommen, sondern in Punkt 12 von Anhang 2 zum Erlass der Flämischen Regierung vom 22. Oktober 1996 zur Abänderung des Erlasses der Flämischen Regierung vom 24. September 1996 zur Koordinierung des Grundlagengesetzes vom 29. März 1962 über die Raumordnung und den Städtebau. Er blieb also uneingeschränkt in Kraft.

B.2.3. Im Dekret vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung wurde ebenfalls eine Regelung für den Verfall einer Parzellierungsgenehmigung vorgesehen. Bezüglich der Parzellierungsgenehmigungen, « die nicht das Anlegen neuer Verkehrswege oder die Änderung bestehender Wege beinhalten » (die so genannten « kleinen Parzellierungen »), bestimmte Artikel 129 des Raumordnungsdekrets:

« Eine Parzellierungsgenehmigung, die nicht das Anlegen neuer Verkehrswege oder die Änderung bestehender Wege beinhaltet, verfällt von Rechts wegen für den unbebauten, verkauften, vermieteten, verpachteten oder einem Erbbaurecht unterliegenden Teil, wenn innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Erteilung der Verkauf oder die Vermietung für mehr als neun Jahre oder die Festlegung einer Erbpacht oder eines Erbbaurechtes für mindestens ein Drittel der Parzellen nicht registriert wurde, und wenn innerhalb von zehn Jahren nach ihrer Erteilung der Verkauf oder die Vermietung für mehr als neun Jahre oder die Festlegung einer Erbpacht oder eines Erbbaurechtes für mindestens zwei Drittel der Parzellen nicht registriert

wurde. Die Frist beginnt an dem Tag, an dem die Parzellierungsgenehmigung endgültig erteilt wurde. Der Nachweis der Verkäufe oder Vermietungen wird erbracht, indem dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium die Auszüge aus den Urkunden notifiziert werden, die durch den beurkundenden Beamten oder den Einnehmer des Registrierungsamtes vor dem Ablauf der vorerwähnten Fristen beglaubigt wurden.

Einem Verkauf im Sinne von Absatz 1 werden Nachlassverteilungen und Schenkungen gleichgestellt, wobei nur eine Parzelle pro Mitteilenden oder Begünstigten berücksichtigt wird.

Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium stellt den Verfall der Parzellierungsgenehmigung durch ein Protokoll fest, das dem Inhaber der Parzellierungsgenehmigung per Einschreibebrief zugesandt wird ».

In Artikel 192 des Raumordnungsdekrets wurde eine Übergangsregelung für den Verfall von Parzellierungsgenehmigungen aus der Zeit vor dem 22. Dezember 1970 vorgesehen, wobei von einer Vermutung des Verfalls der betreffenden Genehmigungen ausgegangen wurde, sofern der Eigentümer einer unbebauten Parzelle in einer solchen Parzellierung sich nicht bei dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium meldete.

In Artikel 203 des Raumordnungsdekrets wurde eine Übergangsregelung für Parzellierungsgenehmigungen vorgesehen, die vor dem Inkrafttreten des Dekrets vom 18. Mai 1999, nämlich dem 1. Mai 2000, erteilt worden waren.

B.2.4. Artikel 192 des Raumordnungsdekrets wurde ersetzt durch Artikel 47 des Flämischen Dekrets vom 26. April 2000 « zur Abänderung des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung und des am 22. Oktober 1996 koordinierten Dekrets über die Raumordnung ». In dieser Fassung bestimmte der fragliche Artikel 192 des Raumordnungsdekrets:

« Bis der in Artikel 191 § 1 Absatz 3 Nr. 4 erwähnte Teil des Genehmigungsregisters vollständig von der Gemeinde aufgestellt und durch den Regionalbeamten für Städtebau genehmigt wurde, gilt die Vermutung, dass eine Parzellierungsgenehmigung für einen unbebauten Teil einer Parzellierung aus der Zeit vor dem 22. Dezember 1970 verfallen ist. Der Regionalbeamte für Städtebau fasst über diesen Teil des Genehmigungsregisters innerhalb von 60 Tagen nach dem Datum, an dem die Gemeinde ihn darum gebeten hat, einen Beschluss.

In jeder Gemeinde wird eine Bekanntmachung angeschlagen, mit der die Eigentümer einer unbebauten Parzelle oder mehrerer unbebauter Parzellen in genehmigten, nicht verfallenen Parzellierungen aus der Zeit vor dem 22. Dezember 1970 aufgerufen werden, sich bei dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium zu melden. Die Flämische Regierung ergreift die notwendigen Maßnahmen, um für den sofortigen Anschlag nach dem Inkrafttreten dieses Dekrets und für eine Bekanntmachung in mindestens drei Zeitungen, die in der Flämischen Region verteilt werden, zu sorgen.

Wenn kein Eigentümer einer unbebauten Parzelle sich beim Bürgermeister- und Schöffenkollegium innerhalb einer Frist von 90 Tagen nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets gemeldet hat, ist die Parzellierungsgenehmigung für die betreffende Parzelle oder die betreffenden Parzellen endgültig verfallen.

Wenn ein Eigentümer sich beim Bürgermeister- und Schöffenkollegium innerhalb einer Frist von 90 Tagen nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets gemeldet hat, prüft das Bürgermeister- und Schöffenkollegium, ob die Parzellierungsgenehmigung nicht bereits in Anwendung der Regelung verfallen ist, die enthalten ist in Punkt 12 der Anlage 2, 'Nicht in die Koordinierung aufgenommene Bestimmungen: Änderungs-, Übergangs- und Aufhebungsbestimmungen sowie bereits überholte Bestimmungen', die dem Erlass der Flämischen Regierung vom 22. Oktober 1996 zur Koordinierung des Grundlagengesetzes vom 29. März 1962 über die Raumordnung und den Städtebau beigelegt ist. Nur wenn die Parzellierungsgenehmigung noch nicht verfallen ist, wird die Parzelle bzw. werden die Parzellen in das Genehmigungsregister eingetragen ».

B.2.5. Artikel 192 des Raumordnungsdekrets wurde erneut ersetzt durch Artikel 53 des Dekrets vom 21. November 2003 «zur Abänderung des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung und des am 22. Oktober 1996 koordinierten Dekrets über die Raumordnung». In dieser Fassung bestimmte der fragliche Artikel 192 § 2 des Raumordnungsdekrets:

«Bis der in Artikel 191 § 1 Absatz 3 Nr. 4 erwähnte Teil des Genehmigungsregisters vollständig von der Gemeinde aufgestellt und durch den Regionalbeamten für Städtebau genehmigt wurde, gilt die Vermutung, dass eine Parzellierungsgenehmigung für einen unbebauten Teil einer Parzellierung aus der Zeit vor dem 22. Dezember 1970 verfallen ist. Der Regionalbeamte für Städtebau fasst über diesen Teil des Genehmigungsregisters innerhalb von 60 Tagen nach dem Datum, an dem die Gemeinde ihn darum gebeten hat, einen Beschluss.

In jeder Gemeinde wird eine Bekanntmachung angeschlagen, mit der die Eigentümer einer unbebauten Parzelle oder mehrerer unbebauter Parzellen in genehmigten, nicht verfallenen Parzellierungen aus der Zeit vor dem 22. Dezember 1970 aufgerufen werden, sich bei dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium zu melden. Die Flämische Regierung ergreift die notwendigen Maßnahmen, um für den sofortigen Anschlag nach dem Inkrafttreten dieses Dekrets und für eine Bekanntmachung in mindestens drei Zeitungen, die in der Flämischen Region verteilt werden, zu sorgen.

Wenn kein Eigentümer einer unbebauten Parzelle sich beim Bürgermeister- und Schöffenkollegium innerhalb einer Frist von 90 Tagen nach dem 1. Mai 2000 gemeldet hat, ist die Parzellierungsgenehmigung für die unbebaute Parzelle oder die unbebauten Parzellen endgültig verfallen.

Wenn ein Eigentümer sich beim Bürgermeister- und Schöffenkollegium innerhalb einer Frist von 90 Tagen nach dem 1. Mai 2000 gemeldet hat, prüft das Bürgermeister- und Schöffenkollegium, ob die Parzellierungsgenehmigung nicht bereits in Anwendung der Regelung verfallen ist, die enthalten ist in Punkt 12 der Anlage 2, 'Nicht in die Koordinierung aufgenommene Bestimmungen: Änderungs-, Übergangs- und Aufhebungsbestimmungen sowie bereits überholte Bestimmungen', die dem Erlass der Flämischen Regierung vom 22. Oktober

1996 zur Koordinierung des Grundlagengesetzes vom 29. März 1962 über die Raumordnung und den Städtebau beigelegt ist. Nur wenn die Parzellierungsgenehmigung noch nicht verfallen ist, werden alle unbebauten Parzellen in das Genehmigungsregister eingetragen ».

B.2.6. Aufgrund von Artikel 74 des Städtebaugesetzes in der durch das Gesetz vom 22. Dezember 1970 abgeänderten Fassung sowie der Artikel 129, 130, 192 und 203 des Raumordnungsdekrets wurde der Verfall der Parzellierungsgenehmigung unterbrochen durch den Verkauf von mindestens einer der Parzellen bzw. mindestens einem Drittel oder zwei Dritteln der Parzellen innerhalb einer bestimmten Frist.

In der Rechtsprechung und der Rechtslehre bestand keine Einigkeit über die Frage, ob der Gesamtverkauf einer Parzellierung den Verfall der Parzellierungsgenehmigung unterbrechen konnte.

In den Vorarbeiten zum Dekret vom 27. März 2009 zur Anpassung und Ergänzung der Raumplanungs-, Genehmigungs- und Rechtsdurchsetzungspolitik (nachstehend: Anpassungs- und Ergänzungsdekret), insbesondere der Begründung eines vom Dekretgeber angenommenen Abänderungsantrags, heißt es diesbezüglich:

« Es ist nach wie vor umstritten, ob ein Verkauf einer Gesamtparzellierung im Rahmen der zitierten Regelungen den Verfall der Parzellierungsgenehmigung verhindert.

In einer gewissen Rechtslehre wird diese Frage verneinend beantwortet wegen der *ratio legis* der Verfallsregelung (nämlich Verhinderung von Spekulation). [...] Dieser Standpunkt wurde auch in einem Aussetzungsentscheid des Staatsrates vertreten (Nr. 153.172, 12. Januar 2006, www.raadvst-consetat.be).

Andere Autoren sind der Auffassung, dass der Verfall wohl durch einen Verkauf der vollständigen Parzellierung verhindert wird, dies wegen eines Textargumentes, wonach ein solcher Verkauf über die Bedingungen bezüglich des Verkaufs von einem Drittel beziehungsweise zwei Dritteln hinausgeht. Wenn der Dekretgeber einen solchen Verfall gewollt hätte, hätte er ihn im Hinblick auf die Rechtssicherheit ausdrücklich festlegen müssen [...]. Diesen Standpunkt hat unter anderem der Appellationshof Brüssel eingenommen (im Zusammenhang mit der Anwendung von Artikel 74 § 3 des Städtebaugesetzes, der der heutigen Regelung des Dekrets vom 18. Mai 1999 gleicht) im Entscheid vom 13. Oktober 2003 [...]. In diesem Entscheid wurde unter anderem erkannt, dass ein anderer Standpunkt 'darauf hinauslaufen würde, eine Bedingung hinzuzufügen, die nicht im Gesetz steht'.

Durch den im Dekretentwurf formulierten neuen Artikel 133/25 § 1 Absatz 2 Nr. 2 des Dekrets vom 18. Mai 1999 wird der Knoten klar durchtrennt; es wird verdeutlicht, dass der Verkauf der Gesamtparzellierung nicht in Frage kommt, um den Verfall zu verhindern, wobei dies alles der ursprünglichen Zielsetzung entspricht, Spekulation mit Parzellierungsgenehmigungen unmöglich zu machen [...].

Es ist jedoch nicht angebracht, diese künftige Regelung auch auf Verkäufe zur Anwendung zu bringen, die ein feststehendes Datum vor dem Inkrafttreten des Dekretentwurfs erhalten haben, gerade wegen Unklarheiten in der Rechtsprechung und der Rechtslehre.

Aus diesem Grund wird durch den Abänderungsantrag übergangsweise verdeutlicht, dass ‘ alte ’ Verkäufe (vor dem Inkrafttreten des Dekretentwurfs) wohl zum Verfall der Parzellierungsgenehmigung führen konnten. Selbstverständlich kann diese Verdeutlichung beziehungsweise deren Inkrafttreten keine anders lautenden rechtskräftigen Urteile oder Entscheide rückgängig machen » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2008-2009, Nr. 2011/3, SS. 69-70; siehe auch: ebenda, Nr. 2011/6, S. 76).

Durch Artikel 36 des Anpassungs- und Ergänzungsdekrets wurde somit unter anderem ein neuer Artikel 133/25 in das Raumordnungsdekret eingefügt, aufgrund dessen der Gesamtverkauf einer Parzellierung nicht den Verfall der Parzellierungsgenehmigung unterbricht (Artikel 133/25 § 1 Absatz 2 Nr. 2 des Raumordnungsdekrets).

Durch Artikel 94 des Anpassungs- und Ergänzungsdekrets wurde ebenfalls Artikel 203 des Raumordnungsdekrets abgeändert. Die in diesem Artikel 203 vorgesehene Übergangsregelung wurde ergänzt durch eine Ausnahme bezüglich der Auswirkungen, die der Gesamtverkauf einer Parzellierung auf den Verfall der Parzellierungsgenehmigung hat; die Verkäufe von Gesamtparzellierungen, die vor dem 1. September 2009, dem Datum des Inkrafttretens des Anpassungs- und Ergänzungsdekrets, ein feststehendes Datum erhalten haben, konnten den Verfall einer Parzellierungsgenehmigung tatsächlich verhindern.

B.2.7. Die vorerwähnten Bestimmungen des Raumordnungsdekrets, die mehrfach abgeändert worden sind, wurden im Flämischen Raumordnungskodex koordiniert.

Artikel 4.6.4 des Flämischen Raumordnungskodex ist der koordinierte Artikel 133/25 des Raumordnungsdekrets. Artikel 7.5.4 des Flämischen Raumordnungskodex ist der koordinierte Artikel 192 § 2 des Raumordnungsdekrets. Artikel 7.5.6 des Flämischen Raumordnungskodex ist der koordinierte Artikel 203 des Raumordnungsdekrets.

B.2.8. Durch die Artikel 56, 57 und 58 des Dekrets vom 16. Juli 2010 wurden die Artikel 7.5.4 und 7.5.6 des Flämischen Raumordnungskodex erneut abgeändert. Diese Artikel bestimmen:

« Art. 56. In Artikel 7.5.4 desselben Kodex wird zwischen den Absätzen 4 und 5 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Für diese Parzellen gelten die Artikel 4.6.4 bis 4.6.8, wobei die Frist von zehn Jahren nach Erteilung der Parzellierungsgenehmigung, die in Artikel 4.6.4 § 1 Absatz 1 Nr. 2 beziehungsweise § 2 Nr. 2 erwähnt ist, ab dem 1. Mai 2000 durch eine Frist von fünf Jahren

ersetzt wird. Die Frist von fünfzehn Jahren nach Erteilung der Parzellierungsgenehmigung, die in Artikel 4.6.4 § 2 Nr. 3 erwähnt ist, wird durch eine Frist von zehn Jahren ab dem 1. Mai 2000 ersetzt. ’

Art. 57. In Artikel 7.5.6 Absatz 1 erster Satz desselben Kodex werden zwischen den Wörtern ‘ auf die Parzellierungsgenehmigungen, die erteilt wurden ’ und den Wörtern ‘ vor dem 1. Mai 2000 ’ die Wörter ‘ ab dem 22. Dezember 1970 und ’ eingefügt.

Art. 58. In Artikel 7.5.6 Absatz 1 desselben Kodex wird der Satz ‘ Die Einschränkung von Artikel 4.6.4 § 1 Absatz 2 Nr. 2 gilt jedoch nicht in Bezug auf die Verkäufe von Gesamtparzellierungen, die vor dem 1. September 2009 ein feststehendes Datum erhalten haben; solche Verkäufe konnten wohl den Verfall einer Parzellierungsgenehmigung verhindern. ’ ersetzt durch die Sätze ‘ Die Einschränkung von Artikel 4.6.4 § 1 Absatz 2 Nr. 2 gilt jedoch nicht in Bezug auf die Verkäufe von Gesamtparzellierungen, die vor dem 1. September 2009 ein feststehendes Datum erhalten haben, unter der Bedingung, dass die Behörde aufgrund der Parzellierungsgenehmigung oder unter Bezugnahme auf dieselbe Städtebau- oder Baugenehmigungen oder städtebauliche Bescheinigungen erteilt hat oder aber Änderungen an der Parzellierungsgenehmigung erlaubt hat, insofern diese durch die übergeordnete Behörde oder einen Richter nicht als unrechtmäßig angesehen wurden. Solche Gesamtverkäufe konnten wohl den Verfall einer Parzellierungsgenehmigung verhindern. ’ ».

Die auf diese Weise abgeänderten Artikel 7.5.4 und 7.5.6 Absatz 1 des Flämischen Raumordnungskodex bestimmen (Änderungen kursiv wiedergegeben):

« Art. 7.5.4. Bis der in Artikel 7.6.2 § 1 Absatz 3 Nr. 4 angeführte Teil des Genehmigungsregisters vollständig durch die Gemeinde erstellt und durch den regionalen Städtebaubeamten genehmigt wurde, besteht eine Vermutung, dass eine Parzellierungsgenehmigung für einen unbebauten Teil einer Parzellierung aus der Zeit vor dem 22. Dezember 1970, die ab diesem Datum nicht mehr Gegenstand einer Parzellierungsänderung war, die zu einer Erhöhung oder Verringerung der Anzahl Parzellen oder zu einer Neuparzellierung geführt hat, verfallen ist. Der regionale Städtebaubeamte entscheidet über diesen Teil des Genehmigungsregisters innerhalb von sechzig Tagen, nachdem die Gemeinde dies bei ihm beantragt hat.

In jeder Gemeinde wird eine Bekanntmachung angeschlagen, mit der die Eigentümer einer unbebauten Parzelle oder mehrerer unbebauter Parzellen in genehmigten, nicht verfallenen Parzellierungen aus der Zeit vor dem 22. Dezember 1970 aufgefordert werden, sich bei dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium zu melden. Die Flämische Regierung ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um für die sofortige Bekanntmachung nach dem Inkrafttreten des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung am 1. Mai 2000 und für eine Mitteilung in mindestens drei Tageszeitungen, die in der Flämischen Region verteilt werden, zu sorgen.

Wenn sich kein Eigentümer einer unbebauten Parzelle bei dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium innerhalb von neunzig Tagen nach dem 1. Mai 2000 gemeldet hat, ist die Parzellierungsgenehmigung für die unbebaute Parzelle oder die unbebauten Parzellen endgültig verfallen.

Wenn ein Eigentümer sich beim Bürgermeister- und Schöffenkollegium innerhalb einer Frist von neunzig Tagen nach dem 1. Mai 2000 gemeldet hat, prüft das Bürgermeister- und Schöffenkollegium, ob die Parzellierungsgenehmigung nicht bereits in Anwendung der Regelung verfallen ist, die enthalten ist in Punkt 12 der Anlage 2, 'Nicht in die Koordinierung aufgenommene Bestimmungen: Änderungs-, Übergangs- und Aufhebungsbestimmungen sowie bereits überholte Bestimmungen', die dem Erlass der Flämischen Regierung vom 22. Oktober 1996 zur Koordinierung des Grundlagengesetzes vom 29. März 1962 über die Raumordnung und den Städtebau beigefügt ist. Nur wenn die Parzellierungsgenehmigung noch nicht verfallen ist, werden alle unbebauten Parzellen in das Genehmigungsregister eingetragen.

Für diese Parzellen gelten die Artikel 4.6.4 bis 4.6.8, wobei die Frist von zehn Jahren nach Erteilung der Parzellierungsgenehmigung, die in Artikel 4.6.4 § 1 Absatz 1 Nr. 2 beziehungsweise § 2 Nr. 2 erwähnt ist, ab dem 1. Mai 2000 durch eine Frist von fünf Jahren ersetzt wird. Die Frist von fünfzehn Jahren nach Erteilung der Parzellierungsgenehmigung, die in Artikel 4.6.4 § 2 Nr. 3 erwähnt ist, wird durch eine Frist von zehn Jahren ab dem 1. Mai 2000 ersetzt.

Der in Absatz 1 erwähnte Verfall von Parzellierungsgenehmigungen, die nicht angemeldet werden mussten, weil sie ab dem 22. Dezember 1970 Gegenstand einer Parzellierungsänderung waren, die zu einer Erhöhung oder Verringerung der Anzahl Parzellen oder zu einer Neuparzellierung geführt hat, werden in Anwendung der in Absatz 4 angeführten Regelung beurteilt ».

« Art. 7.5.6. Die Artikel 4.6.4 bis 4.6.8 finden Anwendung auf die Parzellierungsgenehmigungen, die erteilt wurden *ab dem 22. Dezember 1970 und vor dem 1. Mai 2000. Die Einschränkung von Artikel 4.6.4 § 1 Absatz 2 Nr. 2 gilt jedoch nicht in Bezug auf die Verkäufe von Gesamtparzellierungen, die vor dem 1. September 2009 ein feststehendes Datum erhalten haben, unter der Bedingung, dass die Behörde aufgrund der Parzellierungsgenehmigung oder unter Bezugnahme auf dieselbe Städtebau- oder Baugenehmigungen oder städtebauliche Bescheinigungen erteilt hat oder aber Änderungen an der Parzellierungsgenehmigung erlaubt hat, insofern diese durch die übergeordnete Behörde oder einen Richter nicht als unrechtmäßig angesehen wurden. Solche Gesamtverkäufe konnten wohl den Verfall einer Parzellierungsgenehmigung verhindern.* Das Vorstehende hat nie zur Folge, dass die Rechtskraft von Gerichtsentscheidungen widerrufen wird, in denen der Verfall von Parzellierungsgenehmigungen beschlossen wurde aufgrund der Einschätzung, dass Verkäufe von Gesamtparzellierungen nicht geeignet sind, den Verfall einer Parzellierung zu verhindern.

[...] ».

In den vorerwähnten Bestimmungen wird hinsichtlich des Verfalls von Parzellierungsgenehmigungen unter anderem auf Artikel 4.6.4 des Flämischen Raumordnungskodex verwiesen, und zwar insbesondere auf die in Paragraph 1 Absatz 2 Nr. 2 dieses Artikels enthaltene Einschränkung.

Artikel 4.6.4 § 1 des Flämischen Raumordnungskodex bestimmt:

« § 1. Eine Parzellierungsgenehmigung, bei der keine neuen Verkehrswege angelegt werden oder die Trasse bestehender Gemeindewege nicht geändert, verbreitert oder aufgehoben werden muss, verfällt von Rechts wegen, wenn:

1. innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach der Erteilung der Genehmigung in letzter Verwaltungsinstanz nicht die Registrierung des Verkaufs, der Vermietung für mehr als neun Jahre oder der Festlegung einer Erbpacht oder eines Erbbaurechts für mindestens ein Drittel der Parzellen vorgenommen wurde;

2. innerhalb einer Frist von zehn Jahren nach der Erteilung der Genehmigung in letzter Verwaltungsinstanz nicht eine solche Registrierung für mindestens zwei Drittel der Parzellen vorgenommen wurde.

Zur Anwendung von Absatz 1:

1. wird einem Verkauf gleichgestellt: die Verteilung des Nachlasses und die Schenkung, wobei nur eine Parzelle pro Teilhaber oder Begünstigten in Frage kommt;

2. wird der Verkauf der Gesamtparzellierung nicht berücksichtigt;

3. wird nur die Miete, die dazu dient, den Mieter auf dem gemieteten Gut bauen zu lassen, berücksichtigt.

Zur Anwendung von Absatz 1 wird die rechtzeitige Bebauung durch den Parzellierer gemäß der Parzellierungsgenehmigung einem Verkauf gleichgestellt ».

In Bezug auf die Auslegung durch den vorlegenden Richter

B.3.1. Nach Darlegung der Kläger im Ausgangsverfahren sei der vorlegende Richter davon ausgegangen, dass es sich im vorliegenden Fall um eine nicht verwirklichte und somit verfallene Parzellierungsgenehmigung handele, da der Verkauf der Parzellierung insgesamt 1963 den Verfall nicht verhindert habe. Der vorlegende Richter gehe jedoch von einer falschen Prämisse aus, da dieser Verkauf nach Darlegung dieser Parteien sehr wohl den Verfall der Parzellierungsgenehmigung verhindert habe, weil zur damaligen Zeit ein solcher Verfall nicht gesetzlich geregelt gewesen sei.

Nach Darlegung der Kläger im Ausgangsverfahren sei in jedem Fall die später durch das Gesetz vom 22. Dezember 1970 vorgeschriebene Bedingung erfüllt, dass zur Verhinderung des Verfalls der vor dem 1. Januar 1966 erteilten Genehmigungen « der Verkauf von mindestens einer der Parzellen [...] vor dem 1. Oktober 1970 der Registrierungsformalität unterzogen wurde ». Diese Registrierungsformalität sei im vorliegenden Fall am 1. April 1963 erfüllt worden. Die Bedingung des « Verkaufs von mindestens einer der Parzellen » könne nach Darlegung dieser Parteien anschließend keinen neuen Inhalt erhalten, indem der Verkauf aller

Parzellen einer Parzellierung nicht als ein Verkauf von mindestens einer Parzelle angesehen werde.

B.3.2. Es obliegt grundsätzlich dem vorlegenden Richter, die von ihm angewandten Bestimmungen auszulegen, vorbehaltlich einer offensichtlich falschen Auslegung der fraglichen Bestimmungen.

In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage

B.4. Mit der ersten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof zur Vereinbarkeit der in dieser Frage erwähnten Bestimmungen mit den Artikeln 10, 11 und 16 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, befragt.

Der vorlegende Richter geht davon aus, dass aufgrund von Artikel 74 § 3 des Städtebaugesetzes und anschließend aufgrund von Punkt 12 von Anhang 2 des Koordinierungsdekrets, von Artikel 192 des Raumordnungsdekrets und von Artikel 7.5.4 des Flämischen Raumordnungskodex die Inhaber einer vor dem 1. Januar 1966 erteilten Parzellierungsgenehmigung dazu verpflichtet gewesen seien, im Hinblick auf die Vermeidung des Verfalls dieser Parzellierungsgenehmigung eine Bedingung zu erfüllen innerhalb einer Frist, die begonnen habe und gegebenenfalls sogar abgelaufen sei vor der Ausfertigung des Gesetzes vom 22. Dezember 1970, während für die Inhaber einer nach dem 1. Januar 1966 erteilten Parzellierungsgenehmigung - und folglich *a fortiori* für die Inhaber einer Parzellierungsgenehmigung, die ab dem 22. Dezember 1970 erteilt worden sei - die Frist für die Erfüllung der Bedingungen zur Vermeidung des Verfalls der Parzellierungsgenehmigung erst ab der Erteilung der Genehmigung begonnen habe, so dass die erste Kategorie über eine kürzere Frist verfügt habe als die zweite Kategorie oder keine Frist erhalten habe, um die Bedingungen zu erfüllen, damit der Verfall der Parzellierungsgenehmigung vermieden würde. Folglich möchte der vorlegende Richter im Wesentlichen vom Gerichtshof erfahren, ob die Regelung bezüglich des Verfalls der vor dem 1. Januar 1966 erteilten Parzellierungsgenehmigungen mit den vorerwähnten Referenznormen vereinbar sei, insbesondere unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Inhaber einer Parzellierungsgenehmigung aufgrund von Artikel 74 § 3 mit dem Verfall ihrer Genehmigung konfrontiert worden seien, wenn sie nicht vor dem 1. Oktober 1970 den Verkauf von mindestens einer der Parzellen der Parzellierung der Registrierungsformalität unterzogen hätten.

Der Gerichtshof wird gleichzeitig zur Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmungen mit den vorerwähnten Referenznormen befragt, indem sie den Nichtverfall einer Parzellierungsgenehmigung rückwirkend von Bedingungen abhängig machten, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 22. Dezember 1970 zu erfüllen gewesen seien.

B.5. Artikel 74 § 3 des Städtebaugesetzes wird insgesamt zur Prüfung vorgelegt. Aus der Verweisungsentscheidung geht hervor, dass im vorliegenden Fall nur Nr. 1 von Artikel 74 § 3 Absatz 1 relevant ist, da die strittige Parzellierungsgenehmigung am 29. Januar 1963 erteilt wurde und, entsprechend dem Wortlaut von Artikel 74 § 3 Absatz 1 Nr. 1 des Städtebaugesetzes, « vor dem 1. Januar 1966 erteilt » wurde. Daher begrenzt der Gerichtshof seine Prüfung von Artikel 74 § 3 auf dessen Absatz 1 Nr. 1.

B.6.1. Nach Darlegung der Flämischen Regierung würden die Kläger im Ausgangsverfahren bei dem Gerichtshof beantragen, die Tragweite der ersten Vorabentscheidungsfrage zu erweitern, insofern sie ebenfalls den Vertrauensgrundsatz in die Prüfung einbeziehen möchten. Da dieser Grundsatz nicht in der Formulierung der Frage angeführt sei, könne ihres Erachtens diesem Antrag nicht stattgegeben werden.

B.6.2. Die Parteien vor dem Gerichtshof dürfen die Tragweite einer Vorabentscheidungsfrage nicht ändern oder erweitern.

Die Einrede ist begründet.

B.7.1. Die Stadt Hoogstraten ist der Auffassung, dass die in der ersten Vorabentscheidungsfrage unterschiedenen Kategorien von Personen nicht ausreichend miteinander vergleichbar seien, weil die in dieser Frage angeführten Bestimmungen sich auf deutlich unterschiedliche Situationen bezögen, nämlich einerseits die allgemeine Regelung bezüglich des Verfalls von Parzellierungsgenehmigungen von Rechts wegen, und andererseits die Sonderregelung für die vor dem 22. Dezember 1970 erteilten Parzellierungsgenehmigungen.

B.7.2. Aus dem Umstand, dass beide Kategorien von Personen entweder einer allgemeinen oder einer besonderen Regelung unterlägen je nach dem Datum, an dem die Parzellierungsgenehmigung erteilt worden wäre, ergibt sich nicht, dass ihre Situationen derart unterschiedlich wären, dass sie hinsichtlich der fraglichen Regelung bezüglich des Verfalls von Parzellierungsgenehmigungen nicht miteinander vergleichbar wären.

Die Einrede wird abgewiesen.

In Bezug auf den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung

B.8.1. In seinem Entscheid Nr. 117/2004 vom 30. Juni 2004 hat sich der Gerichtshof bereits zu der in Artikel 74 des Städtebaugesetzes vorgesehenen Übergangsregelung geäußert:

« B.5. Artikel 74 des Gesetzes vom 29. März 1962 in der durch Artikel 27 des Gesetzes vom 22. Dezember 1970 abgeänderten Fassung sieht eine Übergangsregelung bezüglich des Verfalls der Parzellierungsbewilligungen und der Parzellierungsgenehmigungen vor, die aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 22. Dezember 1970 stammen (siehe *Parl. Dok.*, Senat, 1968-1969, Nr. 559, S. 15).

Diese Übergangsregelung hängt damit zusammen, dass das Gesetz vom 22. Dezember 1970 die Gültigkeitsdauer von Parzellierungsgenehmigungen begrenzte und somit den so genannten 'ewigen' Parzellierungen ein Ende setzte. In Bezug auf die Parzellierungen, die nicht mit dem Anlegen neuer Verkehrswege oder einer Änderung der Trasse, der Verbreiterung oder Aufhebung bestehender Gemeindestraßen einhergehen - die so genannte 'kleine' Parzellierung -, besagt Artikel 57 § 4 Absatz 1 erster Satz des Städtebaugesetzes in der durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 1970 abgeänderten Fassung:

' Wenn die Parzellierung nicht das Anlegen neuer Verkehrswege, eine Änderung der Trasse, die Verbreiterung oder Aufhebung bestehender Gemeindestraßen beinhaltet, verfällt die Genehmigung für den übrigen Teil, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach deren Erteilung der Verkauf oder die Vermietung für mehr als neun Jahre, die Festlegung eines Erbpacht- oder Erbbaurechts für mindestens ein Drittel der Parzellen registriert wurde. '

B.6. In Bezug auf die sogenannten 'kleinen' Parzellierungen unterscheidet Artikel 74 des Städtebaugesetzes zunächst zwischen Parzellierungsbewilligungen aus der Zeit vor dem 22. April 1962 - Datum des Inkrafttretens des Städtebaugesetzes -, die verfallen sind, ' wenn der Verkauf von mindestens einem Drittel der Parzellen nicht vor dem 1. Oktober 1970 registriert ist ' (Artikel 74 § 1 Absatz 4), und sodann Parzellierungsgenehmigungen, die zwischen dem 22. April 1962 und dem 31. Dezember 1965 erteilt wurden und verfallen sind, ' wenn der Verkauf von mindestens einer der Parzellen nicht vor dem 1. Oktober 1970 der Registrierungsformalität unterzogen wird ' (Artikel 74 § 3 Absatz 1 Nr. 1), sowie schließlich Parzellierungsgenehmigungen, die zwischen dem 1. Januar 1966 und dem 15. Februar 1971 - dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes vom 22. Dezember 1970 - erteilt wurden und verfallen sind, ' wenn der Verkauf oder die Vermietung für mehr als neun Jahre von mindestens einem Drittel der Parzellen nicht innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum der Genehmigung der Registrierungsformalität unterzogen wird ' (Artikel 74 § 3 Absatz 1 Nr. 2).

In Bezug auf die ersten zwei Kategorien trat der Verfall von Rechts wegen in Kraft, wenn am 1. Oktober 1970 nicht die gesetzlich vorgeschriebene Bedingung erfüllt war (*Parl. Dok.*, Senat, 1969-1970, Nr. 525, S. 80, und *Parl. Dok.*, Kammer, 1970-1971, Nr. 773/2, S. 44).

In Bezug auf die dritte Kategorie wendet Artikel 74 § 3 Absatz 1 Nr. 2 des Städtebaugesetzes die in Artikel 57 § 4 Absatz 1 erster Satz dieses Gesetzes festgelegte Regel auf Parzellierungsgenehmigungen an, die zwischen dem 1. Januar 1966 und dem 15. Februar 1971 erteilt wurden. Hierdurch verfielen beim Inkrafttreten des Gesetzes vom 22. Dezember 1970 die

Genehmigungen aus der Zeit zwischen dem 1. Januar 1966 und dem 15. Februar 1966, sofern zu diesem Zeitpunkt nicht der Verkauf oder die Vermietung für mindestens neun Jahre von einem Drittel der Parzellen registriert war, da hinsichtlich dieser Genehmigungen die Frist von fünf Jahren vollständig abgelaufen war. In Bezug auf die anderen Parzellierungsgenehmigungen dieser Kategorie verfügte der Inhaber der Genehmigung über die restliche Dauer der Frist von fünf Jahren zur Durchführung des Verkaufs und der Registrierung ab dem Zeitpunkt, an dem die Parzellierung genehmigt wurde.

B.7. Mit dem Gesetz vom 22. Dezember 1970 wollte der Gesetzgeber Parzellierungsgenehmigungen mit unbegrenzter Dauer ein Ende setzen, um zu vermeiden, dass diese Genehmigungen aus rein spekulativen Gründen beantragt würden (*Parl. Dok.*, Senat, 1968-1969, Nr. 559, S. 14). Artikel 74 bezweckt seinerseits, eine gleiche Behandlung einzuführen zwischen einerseits Parzellierungsgenehmigungen aus der Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 22. Dezember 1970 und andererseits Parzellierungsbewilligungen und -genehmigungen aus der Zeit vor diesem Gesetz. Nach Darlegung des Gesetzgebers ist es « nicht denkbar, dass zwei Arten von Genehmigungen bestehen: eine, die nach fünf Jahren verfällt, und eine andere mit dauerhafter Gültigkeit » (ebenda, S. 15).

[...]

B.11. Der Hof wird ferner nach dem Behandlungsunterschied zwischen den obenerwähnten Parzellierungsbewilligungen und den zwischen dem 1. Januar 1966 und dem 15. Februar 1971 erteilten Parzellierungsgenehmigungen, die verfallen, wenn der Verkauf von mindestens einem Drittel der Parzellen nicht innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum der Genehmigung registriert wurde, befragt.

B.12. Im Gegensatz zu den Inhabern von zwischen dem 1. Januar 1966 und dem 15. Februar 1971 erteilten Parzellierungsgenehmigungen, die zur Erfüllung der gesetzlichen Bedingung über eine Frist von fünf Jahren ab der Erteilung der Genehmigung verfügten, so dass sie, wenn die Genehmigung nach dem 15. Februar 1966 erteilt wurde, während einer begrenzten Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 22. Dezember 1970 noch Parzellen verkaufen konnten, konnte hinsichtlich der Parzellierungsbewilligungen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 22. Dezember 1970 nicht mehr die gesetzliche Bedingung der Registrierung des Verkaufs eines Drittels der Parzellen erfüllt werden, da das Datum, an dem diese Bedingung erfüllt sein musste, nämlich der 1. Oktober 1970, vor dem Inkrafttreten des Gesetzes lag.

Auf diese Weise wollte der Gesetzgeber vermeiden, dass eine neue Frist eröffnet würde, um Inhabern von Parzellierungsbewilligungen noch die Möglichkeit zu bieten, ein Drittel der Parzellen zu verkaufen. Der Gesetzgeber war der Auffassung, ‘ wenn die Ausführung von Parzellierungsgenehmigungen [zu lesen ist: Parzellierungsbewilligungen], die 1962 erteilt worden waren und folglich bereits acht Jahre alt sind, immer noch nicht begonnen wurde, kann berechtigterweise festgehalten werden, dass in diesen Fällen offensichtlich nie die Absicht bestanden hat, bebaubare Parzellen auf den Markt zu bringen, und dass die Parzellierung ganz einfach in spekulativer Absicht beantragt wurde ’ (*Ann.*, Senat, 14. Oktober 1970, S. 39).

B.13. Der Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Art und dem Datum, an dem die Parzellierungsbewilligung beziehungsweise die Parzellierungsgenehmigung erteilt wurde, und dieses Kriterium ist sachdienlich hinsichtlich der

Zielsetzung des Gesetzgebers, der vermeiden wollte, dass sogenannte ‘schlafende’ Parzellierungen wiederbelebt würden.

Angesichts der in B.10 angeführten Gründe und angesichts des Umstandes, dass die Inhaber einer Parzellierungsbewilligung über eine Frist von mindestens acht Jahren verfügten, um den Verkauf eines Drittels der Parzellen zu registrieren, entbehrt der Behandlungsunterschied nicht einer vernünftigen Rechtfertigung ».

In seinem Entscheid Nr. 94/2005 vom 25. Mai 2005 (B.6.2) erkannte der Gerichtshof in vergleichbarem Sinne, was die durch das Gesetz vom 22. Dezember 1970 vorgesehene Beschränkung der Gültigkeitsdauer der Parzellierungsgenehmigung betrifft.

B.8.2. Zwar ging es in dem vorerwähnten Entscheid Nr. 117/2004 um den Vergleich zwischen der Übergangsregelung für Parzellierungsbewilligungen und derjenigen für Parzellierungsgenehmigungen, doch dies verhindert nicht, dass die vorstehend erwähnte Begründung im vorliegenden Fall sinngemäß zutrifft, insbesondere insofern sie sich auf die *ratio legis* des vorerwähnten Artikels 74, auf dessen Anwendung in Bezug auf die ab dem 1. Januar 1966 erteilten Genehmigungen für « kleine Parzellierungen » und auf deren Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung bezieht.

B.8.3. Folglich entbehrt der fragliche Behandlungsunterschied, der sich aus Artikel 74 § 3 Absatz 1 Nr. 1 des Städtebaugesetzes ergibt, nicht einer vernünftigen Rechtfertigung, so dass auch Punkt 12 von Anhang 2 des Koordinierungsdekrets, Artikel 192 des Raumordnungsdekrets und Artikel 7.5.4 des Flämischen Raumordnungskodex nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung unvereinbar sind.

In Bezug auf das Eigentumsrecht

B.9.1. Artikel 16 der Verfassung bestimmt:

«Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung ».

Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

«Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

Da diese Bestimmung des internationalen Rechts eine analoge Tragweite hat wie diejenige von Artikel 16 der Verfassung, bilden die darin enthaltenen Garantien ein untrennbares Ganzes mit denjenigen, die in dieser Verfassungsbestimmung festgelegt sind, weshalb der Gerichtshof bei der Prüfung der fraglichen Bestimmungen die Erstgenannte berücksichtigt.

B.9.2. Jede Einmischung in das Eigentumsrecht muss ein billiges Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen des öffentlichen Interesses und dem Schutz des Rechtes eines jeden auf Achtung des Eigentums zustande bringen. Es muss ein vernünftiger Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zwischen den angewandten Mitteln und dem angestrebten Ziel bestehen (Entscheidung Nr. 33/2007, B.5.3, Nr. 62/2007, B.5.3, Nr. 29/2008, B.12, und Nr. 50/2011, B.38).

B.9.3. In Bezug auf die Raumordnung und den Städtebau stellt eine ordnungsmäßig erteilte Genehmigung für deren Inhaber ein Eigentum im Sinne von Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention dar (EuGHMR, 18. Februar 1991, *Fredin (Nr. 1)* gegen Schweden; EuGHMR, 29. November 1991, *Pine Valley Developments Ltd.* gegen Irland, § 50).

B.9.4. Der Begriff « öffentliches Interesse » ist ein weitgehender Begriff, der, wenn er durch die öffentliche Hand angeführt wird, um eine Einmischung in das Eigentumsrecht zu rechtfertigen, eine gründliche Prüfung von politischen, wirtschaftlichen und sozialen Faktoren erfordert. Da davon auszugehen ist, dass der Gesetzgeber über eine breite Ermessensbefugnis verfügt, um eine Wirtschafts- und Sozialpolitik zu führen, muss der Hof die Weise beachten, auf die er den Erfordernissen des Gemeinwohls oder des öffentlichen Interesses Form verleiht, es sei denn, dass sein Urteil offensichtlich keine vernünftige Grundlage hat (siehe unter anderem EuGHMR, 21. Februar 1986, *James u.a.* gegen Vereinigtes Königreich, §§ 45-46; 19. Dezember 1989, *Mellacher u.a.* gegen Österreich, § 48; 23. November 2000, *ehem. König von Griechenland u.a.* gegen Griechenland, § 87; 20. Juli 2004, *Bäck* gegen Finnland, § 53; 22. Februar 2005, *Hutten-Czapska* gegen Polen, § 166; 30. August 2007, *J.A. Pye (Oxford) Ltd und J.A. Pye (Oxford) Land Ltd* gegen Vereinigtes Königreich, § 71; 19. Juni 2008, *Gauchin* gegen Frankreich, § 60).

B.9.5. Wie der Gerichtshof in seinen vorerwähnten Entscheidungen Nrn. 117/2004 und 94/2005 entschieden hat, bezweckte der Gesetzgeber mit dem Gesetz vom 22. Dezember 1970, Parzellierungsgenehmigungen von unbegrenzter Dauer ein Ende zu setzen, um zu verhindern,

dass solche Genehmigungen aus rein spekulativen Gründen beantragt würden (*Parl. Dok.*, Senat, 1968-1969, Nr. 559, S. 14). Entsprechend diesem Bemühen des Gesetzgebers hat auch der flämische Dekretgeber eine Regelung für den Verfall von Parzellierungsgenehmigungen vorgesehen. Wenn der Verkauf der Parzellierung insgesamt an einen einzigen Käufer den Verfall der Parzellierungsgenehmigung hätte verhindern können, wäre die vorerwähnte Zielsetzung untergraben worden. Die zu parzellierenden Grundstücke hätten nämlich insgesamt weiterverkauft werden können, ohne dass sie notwendigerweise innerhalb einer bestimmten Frist zu einer tatsächlichen Parzellierung geführt hätten.

Außerdem konnte der Dekretgeber berücksichtigen, dass nach der Erstellung der Sektorenpläne ab 1976 alte Parzellierungen gebietsfremd hätten liegen können und dass eine Bebauung an jenen Orten, an denen noch in keiner Weise mit der Verwirklichung der Parzellierung begonnen worden wäre, aus der Sicht der Raumordnung nicht erwünscht waren (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2009-2010, Nr. 349/1, S. 31; im gleichen Sinne: ebenda, Nr. 349/12, S. 3).

B.9.6. Die fragliche Maßnahme, die für eine bestimmte Kategorie von Rechtsunterworfenen Folgen hinsichtlich ihres Eigentumsrechtes hat, muss ein faires Gleichgewicht zwischen dem Gemeinwohl und den Interessen des Einzelnen schaffen. Der Verfall einer Parzellierungsgenehmigung hat gewöhnlich erhebliche vermögensrechtliche Folgen, die einerseits mit dem höheren Vermögenswert der Parzellen und andererseits mit dem Recht, solche Parzellen gemäß den Parzellierungsvorschriften zu bebauen, zusammenhängen. Das Interesse des Einzelnen daran, dass die Parzellierungsgenehmigung nicht verfällt, wiegt jedoch nicht das Gemeinwohl auf, das darin besteht, eine gute Raumordnung zu verwirklichen. Hinzu kommt, dass der Dekretgeber bestrebt sein konnte, gebietsfremde Parzellierungen zu vermeiden, für die eine Parzellierungsgenehmigung vor der Ausarbeitung der Sektorenpläne erteilt worden war.

B.9.7. Folglich sind die fraglichen Bestimmungen nicht unvereinbar mit Artikel 16 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

In Bezug auf die Rückwirkung

B.10.1. Der vorlegende Richter und die Kläger im Ausgangsverfahren sind der Auffassung, dass Artikel 74 § 3 Absatz 1 Nr. 1 des Städtebaugesetzes rückwirkend den Nichtverfall einer Parzellierungsgenehmigung von Bedingungen abhängig mache, die vor dem Gesetz vom 22. Dezember 1970 zu erfüllen gewesen seien. Die Stadt Hoogstraten und die Flämische

Regierung sind hingegen der Auffassung, dass die fragliche Maßnahme nicht rückwirkend sei und nur *ex nunc* wirksam sei.

B.10.2. Das Gesetz vom 22. Dezember 1970, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. Februar 1971, ist am 15. Februar 1971 in Kraft getreten. Das Gesetz enthält keine Übergangsmaßnahmen bezüglich der im vorliegenden Fall fraglichen Verkäufe von Parzellierungen, die bereits vor dessen Inkrafttreten stattgefunden haben, so dass Artikel 74 § 3 Absatz 1 Nr. 1 sofort wirksam war.

Dies verhindert jedoch nicht, dass eine Regel als rückwirkend anzusehen ist, wenn sie auf Fakten, Handlungen und Situationen anwendbar ist, die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens endgültig zustande gekommen waren.

Da die fragliche Maßnahme, die in der vorerwähnten Gesetzesbestimmung festgelegt ist, den Nichtverfall einer Parzellierungsgenehmigung von einer Bedingung abhängig macht, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 22. Dezember 1970 zu erfüllen war, ist davon auszugehen, dass diese Bedingung auf eine endgültig zustande gekommene Situation Anwendung findet und die Maßnahme folglich Rückwirkung hat.

B.10.3. Die Nichtrückwirkung der Gesetze ist eine Garantie zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit. Diese Garantie erfordert es, dass der Rechtsinhalt vorhersehbar und zugänglich ist, damit der Rechtsunterworfenen in einem vernünftigen Maße die Folgen eines bestimmten Handelns zum Zeitpunkt der Ausführung dieser Handlung vorhersehen kann. Die Rückwirkung ist nur zu rechtfertigen, wenn sie zur Verwirklichung einer Zielsetzung des Gemeinwohls unerlässlich ist.

Wenn die Rückwirkung Folgen in Bezug auf das Eigentumsrecht hat, ist es außerdem erforderlich, dass die Maßnahme ein faires Gleichgewicht zwischen dem Gemeinwohl und den Interessen des Einzelnen schafft (EuGHMR, 20. November 1995, *Pressos Compania Naviera S.A. u.a.* gegen Belgien, § 31; EuGHMR, 22. Juni 2004, *Broniowski* gegen Polen, §§ 173 und 184; EuGHMR, 7. Juli 2009, *Plechanow* gegen Polen, §§ 110-111; EuGHMR, 3. November 2009, *Sierpinski* gegen Polen, §§ 79 und 80; EuGHMR, Entscheidung, 23. März 2010, *Georges Lopez* gegen Frankreich).

B.10.4. Angesichts der breiten Ermessensbefugnis, über die der zuständige Gesetzgeber verfügen muss, kann die Rückwirkung der fraglichen Maßnahmen als unerlässlich zur Verwirklichung einer Zielsetzung des Gemeinwohls angesehen werden. Eine Parzellierung hat nämlich, sobald sie verwirklicht wurde, einschneidende und unumkehrbare Auswirkungen auf

die Raumordnung, so dass es nicht offensichtlich unvernünftig ist, wenn vorgesehen wird, dass der Gesamtverkauf einer Parzellierung unter bestimmten Umständen den Verfall der Parzellierungsgenehmigung nicht verhindern kann.

Folglich hat sich, auch wenn die Rückwirkung ebenfalls Folgen für das Eigentumsrecht hat, in B.9.6 herausgestellt, dass die fraglichen Bestimmungen ein faires Gleichgewicht zwischen dem Gemeinwohl und den Interessen des Einzelnen schaffen.

B.10.5. Folglich ist die Rückwirkung der fraglichen Maßnahme nicht unvereinbar mit den in der Vorabentscheidungsfrage angeführten Referenznormen.

B.11. Die erste Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage

B.12. Mit der zweiten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 7.5.6 Absatz 1 erster Satz des Flämischen Raumordnungskodex in der durch Artikel 57 des Dekrets vom 16. Juli 2010 abgeänderten Fassung mit den Artikeln 10, 11 und 16 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, befragt, insofern diese Bestimmung zur Folge habe, dass es zur Vermeidung des Verfalls der Parzellierungsgenehmigung für die Inhaber einer ab dem 22. Dezember 1970 und vor dem 1. Mai 2000 erteilten Genehmigung genüge, die Parzellierung insgesamt verkauft zu haben, während dies nicht genüge für die Inhaber einer ab dem 22. April 1962 bis zum 22. Dezember 1970 erteilten Genehmigung.

B.13.1. Durch Artikel 57 des Dekrets vom 16. Juli 2010 wurden in Artikel 7.5.6 Absatz 1 erster Satz des Flämischen Raumordnungskodex die Wörter « ab dem 22. Dezember 1970 » eingefügt, so dass der erste Satz von Absatz 1 von Artikel 7.5.6 des Flämischen Raumordnungskodex nunmehr wie folgt lautet:

« Die Artikel 4.6.4 bis 4.6.8 finden Anwendung auf die Parzellierungsgenehmigungen, die erteilt wurden ab dem 22. Dezember 1970 und vor dem 1. Mai 2000 ».

B.13.2. Die Artikel 56 und 57 des Dekrets vom 16. Juli 2010 sind das Ergebnis von durch den Dekretgeber angenommenen Abänderungsanträgen, die im Zusammenhang mit Artikel 58 wie folgt begründet wurden:

« Durch den Umstand, dass der Dekretgeber die mit Parzellierungen aus der Zeit vor dem 22. Dezember 1970 verbundenen Aspekte in Abschnitt 3 (Artikel 7.5.3 bis 7.5.5) des Flämischen Raumordnungskodex behandelt, ist es klar, dass der Dekretgeber nicht beabsichtigt hat, Parzellierungen aus der Zeit vor dem 22. Dezember 1970, die verfallen waren, durch die Anwendung von Artikel 7.5.6 erneut in Kraft zu setzen. Da dennoch Unklarheit darüber entstanden ist, fügen wir nun diese Erläuterung hinzu.

Für die vor dem 22. Dezember 1970 erteilten Parzellierungsgenehmigungen wurde seinerzeit eine abweichende Sonderregelung eingeführt. Diese Sonderregelung wurde größtenteils im Flämischen Raumordnungskodex, nämlich in den Artikeln 7.5.4 und 7.5.5, beibehalten. Gemäß dieser Sonderregelung gilt für die unbebauten Teile solcher alten Parzellierungsgenehmigungen eine Vermutung des Verfalls. Nur wenn die Parzellierungsgenehmigung in Anwendung der Regelung, die in Punkt 12 von Anhang 2 zum Erlass der Flämischen Regierung vom 22. Oktober 1996 enthalten ist (nämlich die 1970 eingeführte Regelung), noch nicht verfallen ist, werden die unbebauten Parzellen (nach der Genehmigung durch den regionalen Städtebaubeamten) ins Genehmigungsregister aufgenommen. Durch den diesbezüglichen Beschluss steht fest, ob die Parzellierungsgenehmigung verfallen ist oder nicht (und damit endet auch die Vermutung). Der Verfall der Parzellierungsgenehmigung, der aufgrund der vorstehenden Bestimmungen beschlossen wurde, kann nur 'rückgängig' gemacht werden, wenn derjenige, der sich auf die Parzellierungsgenehmigung beruft, nachweist, dass die Bedingungen von Artikel 7.5.5 des Flämischen Raumordnungskodex erfüllt sind. Nur auf die nicht verfallenen Lose wird die Regelung des Verfalls von Rechts wegen angewandt.

Für die ab dem 22. Dezember 1970 erteilten Parzellierungsgenehmigungen gilt eine andere Regelung, nämlich die in Artikel 4.6.4 § 1 enthaltene Regelung des Verfalls von Rechts wegen. Um der Diskussion in der Rechtslehre und der Rechtsprechung über die Frage, ob ein Verkauf einer Parzellierung insgesamt den Verfall von Rechts wegen einer Parzellierungsgenehmigung verhindern konnte, ein Ende zu setzen, wurde dieser Aspekt ausdrücklich in Artikel 4.6.4 § 1 Absatz 2 Nr. 2 des Flämischen Raumordnungskodex geregelt. Gemäß diesem Artikel gilt die Regel, dass der Verkauf der Parzellierung insgesamt den Verfall von Rechts wegen nicht verhindern kann. Diese Regel entspricht auch der ursprünglichen Zielsetzung des Gesetzgebers, Spekulationen mit Parzellierungsgenehmigungen unmöglich zu machen (siehe Ausschussbericht, *Parl. Dok.* Flämisches Parlament 2008-09, Nr. 2011/6). In Artikel 7.5.6 wurde jedoch - alleine wegen der vorerwähnten Diskussion - eine Übergangsbestimmung für Verkäufe von Parzellierungen insgesamt, die vor dem 1. September 2009 ein festes Datum erhalten hatten, vorgesehen, wobei solche Verkäufe wohl den Verfall einer Parzellierungsgenehmigung verhindern konnten.

Angesichts dessen, dass für Parzellierungsgenehmigungen aus der Zeit vor dem 22. Dezember 1970 bezüglich des Verfalls und dessen Beurteilung eine Sonderregelung eingeführt wurde, kann die Regelung des Verfalls von Rechts wegen nicht auf solche alten Parzellierungen Anwendung finden. Diese Sonderregelung für Parzellierungen aus der Zeit vor dem 22. Dezember 1970, die einen besonderen Abschnitt von Kapitel V von Titel VII (Verschiedene zeitweilige und Übergangsmaßnahmen) des Flämischen Raumordnungskodex betrifft, hat Vorrang vor der allgemeinen Regelung von Artikel 4.6.4 des Flämischen Raumordnungskodex, die nur Anwendung finden kann auf Parzellierungsgenehmigungen, deren Schicksal nicht auf eine davon abweichende Weise geregelt wird. Erst nachdem die Untersuchung über die Vermutung des Verfalls durchgeführt wurde, gilt für die nicht für verfallen erklärten unbebauten Lose, die in das Genehmigungsregister aufgenommen worden

sind, der Verfall von Rechts wegen » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2009-2010, Nr. 349/12, SS. 2-3).

B.13.3. Aus dieser Begründung ergibt sich, dass die Artikel 56 und 57 aus dem Grund angenommen worden sind, dass der Dekretgeber nicht beabsichtigt hat, Parzellierungen aus der Zeit vor dem 22. Dezember 1970 wieder aufgrund von Artikel 7.5.6 des Flämischen Raumordnungskodex in Kraft zu setzen, weil für die vor dem 22. Dezember 1970 erteilten Parzellierungsgenehmigungen die Sonderregelung der Artikel 7.5.4 und 7.5.5 des Flämischen Raumordnungskodex bestand. Daraus ergibt sich ebenfalls, dass für die ab dem 22. Dezember 1970 erteilten Parzellierungsgenehmigungen eine andere Regelung galt, nämlich der Verfall von Rechts wegen gemäß Artikel 4.6.4 § 1 des Flämischen Raumordnungskodex.

Aus den vorstehend zitierten Vorarbeiten geht hervor, dass der Behandlungsunterschied je nachdem, ob die Parzellierungsgenehmigung vor oder nach dem 22. Dezember 1970 erteilt wurde, auf einem objektiven Kriterium beruht und vernünftig gerechtfertigt ist.

Selbst in der Annahme, dass der fragliche Artikel 57 nicht nur dazu dient, die bestehende Regelung zu verdeutlichen, wie es in den Vorarbeiten angeführt wurde, sondern Rückwirkung bezüglich der vor dem 22. Dezember 1970 erteilten Parzellierungsgenehmigungen haben würde, ist diese Bestimmung nicht unvereinbar mit den in der Vorabentscheidungsfrage angeführten Referenznormen, und dies aus dem gleichen Grund, wie er in B.10.4 angeführt wurde.

B.14. Die zweite Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die dritte Vorabentscheidungsfrage

B.15. Mit der dritten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 58 des Dekrets vom 16. Juli 2010 mit den Artikeln 10, 11 und 16 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, befragt.

Diese Frage braucht nach Darlegung des vorlegenden Richters nur geprüft zu werden, falls der Gerichtshof die ersten zwei Vorabentscheidungsfragen bejahend beantworten sollte.

B.16. Da der Gerichtshof die ersten zwei Vorabentscheidungsfragen verneinend beantwortet hat, bedarf die dritte Vorabentscheidungsfrage keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 74 § 3 Absatz 1 Nr. 1 des Grundlagengesetzes vom 29. März 1962 über die Raumordnung und den Städtebau, ersetzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 22. Dezember 1970, Punkt 12 von Anhang 2 des am 22. Oktober 1996 koordinierten Dekrets der Flämischen Region über die Raumordnung, Artikel 192 des Dekrets der Flämischen Region vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung, ersetzt durch Artikel 47 des flämischen Dekrets vom 26. April 2000, Artikel 192 § 2 des vorerwähnten Dekrets vom 18. Mai 1999, ab seiner Ersetzung durch das flämische Dekret vom 21. November 2003, Artikel 7.5.4 des am 15. Mai 2009 koordinierten Flämischen Raumordnungskodex, und Artikel 7.5.6 Absatz 1 erster Satz desselben Kodex, abgeändert durch Artikel 57 des flämischen Dekrets vom 16. Juli 2010, verstoßen nicht gegen die Artikel 10, 11 und 16 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 31. Mai 2012.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt